

Vereinbarung nach § 72 a SGB VIII

Zwischen dem Kreis Höxter als öffentlichem Träger der Jugendhilfe (nachfolgend Kreisjugendamt Höxter genannt)

und dem/der

(nachfolgend freier Träger genannt),

wird folgende Vereinbarung zur Umsetzung von § 72 a Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geschlossen:

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Personen im Sinne des § 72 a SGB VIII gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein, die der § 72 a Abs. 1 SGB VIII derzeit bei Vereinbarungsabschluss auführt (Anlage 1).

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Die Vereinbarung gilt für alle Leistungen nach §§ 11 ff. SGB VIII, die der freie Träger im Kreis Höxter anbietet.
- (2) Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 72 a Abs. 2, 4 SGB VIII verpflichtet sich der Träger, nur Personen i. S. d. § 3 dieser Vereinbarung zu beschäftigen, zu beauftragen oder ehrenamtlich einzusetzen, die strafrechtlich i. S. d. § 72 a SGB VIII nicht in Erscheinung getreten sind. Der freie Träger hat sich durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis bzw. die Negativklärung davon zu überzeugen.

§ 3

Erfasster Personenkreis

- (1) Erfasst sind alle vom freien Träger haupt- bzw. nebenberuflich beschäftigten oder beauftragten Personen, die unmittelbar oder mittelbar Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen.
Personen, die vom freien Träger der Jugendhilfe im Einzelfall gegen Entgelt mit der Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB VIII betraut werden, ohne aber Angestellte zu sein (z. B. Honorarkräfte), werden ebenfalls erfasst. Davon ausgenommen sind Personen, die nicht in einem Kontakt zu Minderjährigen stehen (z. B. Supervisoren).
- (2) Weiterhin erfasst sind gem. § 72 a Abs. 4 SGB VIII unter Verantwortung des freien Trägers tätige neben- oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben. Bei allen Tätigkeiten muss der freie Träger prüfen, ob ein erhöhtes Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer des Kontaktes vorliegen kann. Eine Orientierungshilfe für ein Prüfverfahren ist als Anlage 2 beigelegt.
- (3) Ist es der neben- oder ehrenamtlichen Person wegen einer sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeit, für die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 BZRG erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat der freie Träger von der betroffenen Person vor Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Verpflichtungserklärung einzuholen (Anlage 3). Gleiches gilt für ausländische Personen mit Wohnsitz im Ausland, denen es nicht möglich ist, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorlegen zu können. Deutsche mit Wohnsitz im Ausland müssen ihrem Träger ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG vorlegen.

§ 4

Erweitertes Führungszeugnis/Negativerklärung

- (1) Die haupt-, neben- oder nebenamtlich tätige Person beantragt bei der jeweiligen Stadtverwaltung ein erweitertes Führungszeugnis. Der freie Träger bestätigt dem Antragsteller das Erfordernis für eine neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit zur Prüfung der Voraussetzungen für eine gebührenfreie Ausstellung des erweiterten Führungszeugnisses (Anlage 4). Nach Erhalt des erweiterten Führungszeugnisses kann die neben- oder ehrenamtliche Person bei der Stadtverwaltung eine Negativerklärung beantragen, sofern keine Straftaten i. S. d. § 72 a SGB VIII vorliegen (Anlage 5). Das erweiterte Führungszeugnis oder die Negativerklärung werden dann dem freien Träger der Jugendhilfe vorgelegt.
- (2) Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Beantragung der Negativerklärung nicht älter als 3 Monate sein. Der freie Träger verpflichtet sich, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen regelmäßig, mind. alle 5 Jahre, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis bzw. eine aktuelle Negativerklärung vorlegen zu lassen.

- (3) Für alle Personen, die neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig werden wollen, besteht die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses oder einer Negativerklärung ab dem 14. Lebensjahr mit Einsatz der Strafmündigkeit der minderjährigen Person nach § 19 Strafgesetzbuch (StGB).
- (4) Bei Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits neben- oder ehrenamtlich für den freien Träger tätig sind, verpflichtet sich der freie Träger, sich ein erweitertes Führungszeugnis oder eine Negativerklärung spätestens 3 Monate nach Abschluss dieser Vereinbarung von der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person vorlegen zu lassen. Für den Übergangszeitraum soll der freie Träger eine Selbstverpflichtungserklärung der neben- oder ehrenamtlich tätigen Person einholen (Anlage 3).

§ 5

Gesamtkonzept Prävention und Schutz

Den Vereinbarungspartnern ist bewusst, dass die Einsichtnahme in Führungszeugnisse lediglich ein Bestandteil eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes ist, das durch den freien Träger zu erstellen und vorzuhalten ist. Dieses Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe i. S. d. SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

§ 6

Datenschutz

- (1) Das erweiterte Führungszeugnis bzw. die Negativerklärung sind durch die neben- oder ehrenamtlich tätige Person beim freien Träger der Jugendhilfe vorzulegen. Der freie Träger der Jugendhilfe dokumentiert das taggenaue Datum der Einsichtnahme und der Wiedervorlage.
- (2) Der freie Träger ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (3) Von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen darf der freie Träger
 1. den Umstand, dass Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis bzw. in eine Negativerklärung genommen wurde,
 2. das Datum des erweiterten Führungszeugnisses bzw. der Negativerklärung und
 3. die Information, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, erheben.

Diese Daten darf der freie Träger ohne Einwilligung des Betroffenen nur speichern, soweit diese Daten zum Abschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.

- (4) Stehen die erhobenen Daten einer Tätigkeitsaufnahme der betroffenen Person nicht entgegen, soll der freie Träger eine Einwilligungserklärung (Anlage 6) der betroffenen Person einholen. Bei Vorlage einer solchen Einwilligungserklärung darf der freie Träger folgende Informationen speichern:
1. den Umstand, dass Einsicht genommen wurde,
 2. das Datum des erweiterten Führungszeugnisses bzw. der Negativerklärung und
 3. die Information, ob die Person wegen einer Straftat nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung rechtskräftig verurteilt ist.
- (5) Willigt die neben- oder ehrenamtlich tätige Person nicht in die Speicherung ihrer Daten ein, darf der freie Träger nur den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme, um die Wiedervorlage berechnen zu können oder das Datum der Wiedervorlage selbst notieren.
- (6) Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit der betroffenen Person aufgenommen wird. Anderenfalls sind die Daten spätestens 3 Monate nach der Beendigung der Tätigkeit zu löschen.

§ 7

Inkrafttreten, Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft. Sie ist auf unbefristete Zeit geschlossen und kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift Kreisjugendamt Höxter

Stempel/Unterschrift freier Träger